

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 6/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren im Wege der Prozesskostenhilfe einen anderen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe am 5. Dezember 2006 durch seine Prozessbevollmächtigte gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 2. Februar 2006 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Januar 2006 Beschwerde eingelegt. Ihm ist wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden, da er an der Fristwahrung ohne Verschulden gehindert war (Senatsbeschluss vom 12. Dezember 2006, zugestellt am 19. Dezember 2006). Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 hat der Kläger seiner Rechtsanwältin die Vollmacht entzogen und die Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Es fehlt an einer rechtzeitigen Begründung. Ist die Einlegung des Rechtsmittels versäumt und gibt es - wie hier für die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - eine besondere Begründungsfrist, so ist das Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) zu begründen (BSG SozR 1500 § 164 Nr 9; § 67 Nr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Aufl 2005, § 67 Rz 10a mwN). Die Beschwerde des Klägers hätte demgemäß innerhalb der am Freitag, dem 19. Januar 2007, endenden Frist begründet werden müssen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Begründungsfrist sind nicht ersichtlich. Insoweit muss sich der Kläger das Verhalten seiner (ehemaligen) Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen (vgl § 73 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 85 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 3 Dem vom Kläger persönlich im Schreiben vom 25. Januar 2007 gestellten Antrag auf Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts kann nicht entsprochen werden, da schon wegen des Fristablaufs für eine weitere Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussicht mehr besteht (vgl § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

